

12004/AB
vom 21.11.2022 zu 12196/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.742.098

Wien, am 15. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. September 2022 unter der Nr. **12196/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Betretungs- und Annäherungsverbote gegen Polizist_innen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Betretungs- und Annäherungsverbote wurden gegen Bedienstete des BMI seit 2014 verhängt?*
 - a. *Wie viele Bedienstete davon gehörten/gehören dem Exekutivdienst an?*
 - b. *Wie viele der Gefährder_innen waren männlich, wie viele weiblich?*
 - c. *Gegen wie viele Bedienstete wurde wiederholt (also nicht nur einmal) ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt (bitte um Aufteilung nach Verwaltungs- und Exekutivbedienstete seit 2012)?*
 - d. *Wie viele Bedienstete wurden in Folge eines Betretungs- und Annäherungsverbotes strafrechtlich verurteilt (bitte um Aufteilung nach Verwaltungs- und Exekutivbedienstete seit 2012)?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Die Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weswegen einer Beantwortung auch das verfassungsrechtliche Effizienzgebot des Art. 126b Bundes-Verfassungsgesetz entgegensteht.

Zur Frage 2:

- *Welche dienstrechtlichen Konsequenzen werden standardgemäß seit 2012 bei Betretungs- und Annäherungsverböten gegen Exekutivbedienstete gezogen? Inwiefern änderte sich das Vorgehen insbesondere aber nicht ausschließlich zu Folgendem:*
 - a. *Kommt es standardmäßig und wenn ja, seit wann, zur Überprüfung der Exekutivdiensttauglichkeit (zum Beispiel durch ein psychologisches Gutachten)?*
 - b. *Kommt es standardmäßig und wenn ja, seit wann, zu verpflichtend angeordneten (Nach-)Schulungen?*
 - c. *Kommt es standardmäßig und wenn ja, seit wann, zur Versetzung in den Innendienst?*
 - d. *Kommt es standardmäßig und wenn ja, seit wann, zum Entzug der Dienstwaffen?*
 - e. *Seit wann werden welche dienstrechtlichen Konsequenzen bei einem wiederholten Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots gezogen?*
 - f. *In wie vielen Fällen der Frage 1 kam es zu Maßnahmen von Fragen 2a-d aufgeschlüsselt nach Verwaltungs- und Exekutivbediensteten?*
 - i. *Welche Maßnahmen und Konsequenzen werden seit wann inwiefern darüber hinaus noch getroffen?*

Im Falle des Ausspruchs eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gegen eine Exekutivbedienstete oder einen Exekutivbediensteten wird unter Berücksichtigung der Intention des § 38a Sicherheitspolizeigesetz jeder einzelne Fall hinsichtlich möglicher und notwendiger dienstrechtlicher Konsequenzen individuell geprüft.

Eine Verwendung der betroffenen Exekutivbediensteten beziehungsweise des betroffenen Exekutivbediensteten im Innendienst für die Dauer eines geltenden Betretungs- und Annäherungsverbotes ist eine dienstrechtliche Konsequenz, von der üblicherweise dabei Gebrauch gemacht wird.

Eine Auswertung der Statistiken zu Betretungs- und Annäherungsverböten nach dem Beruf – in diesem Fall einer Exekutivbediensteten beziehungsweise eines Exekutivbediensteten – ist nicht möglich.

Zur Frage 3:

- Wie verhält sich ein solches Betretungs- und Annäherungsverbot, mit dem auch ein Waffenverbot einhergeht, mit den Dienstwaffen des/der Exekutivbediensteten?
 - a. Falls die Dienstwaffen von einem Waffenverbot ausgenommen sind: wie soll so ein wirksamer Opferschutz gewährleistet werden – auch angesichts der Möglichkeit von Exekutivbediensteten ihre Waffe mit nach Hause zu nehmen (bitte um genaue Erläuterung des Vorgehens von Behördenseite in solchen Fällen je Waffe iSd §3 Waffengebrauchsgesetzes)?
 - b. Gegen wie viele Exekutivbedienstete wurde eine Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen und gleichzeitig die Abnahme der Dienstwaffe verfügt (bitte um Auflistung seit 2012)?
 - c. Gegen wie viele Exekutivbedienstete wurde ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen und die Dienstwaffe nicht abgenommen (bitte um Auflistung seit 2012)?

Die gesetzlichen Regelungen für die Verhängung eines Waffenverbotes im Zusammenhang mit einem vorangegangenen Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gegen eine Gefährderin beziehungsweise einen Gefährder sind für jedermann gleich.

Es gibt keine Ausnahmen für Exekutivbedienstete, soweit es sich um Privatwaffen handelt.

Die Dienstwaffe ist von den Bestimmungen des Waffengesetzes zwar ausgenommen, jedoch wird die Dienstwaffe, die Eigentum des Bundesministeriums für Inneres ist, in diesen Fällen vom Dienstvorgesetzten bzw. in dessen Auftrag abgenommen und an einem für die betroffene Exekutivbedienstete beziehungsweise für den betroffenen Exekutivbediensteten unzugänglichen Ort verwahrt. Dies ist ein Prozedere, welches nach der durchgeführten Einzelfallprüfung grundsätzlich vorgenommen wird.

Eine Auswertung der Statistiken zu Betretungs- und Annäherungsverboten sowie zu Waffenverboten und zu Abnahmen der Dienstwaffen nach dem Beruf – in diesem Fall einer Exekutivbediensteten beziehungsweise eines Exekutivbediensteten – ist nicht möglich.

Zur Frage 4:

- *Wie verhält sich ein solches Betretungs- und Annäherungsverbot, welches über eine_n Exekutivbedienstete_n verhängt wurde, mit dem Präventionsauftrag der Polizei?*

Für Exekutivbedienstete, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, bestehen keine gesonderten Regelungen. Die Maßnahmen nach dem Sicherheitspolizeigesetz sind einzuhalten.

Gerhard Karner

